

„Verteidigen Sie etwa auch Mörder und Vergewaltiger?“

Als Strafverteidiger bekommt man diese Frage häufiger zu hören. Sie ist emotional verständlich. Ich will versuchen sie nachvollziehbar zu beantworten.

Ob jemand ein Täter (Mörder, Vergewaltiger, Betrüger, Dieb, Räuber) ist und so genannt werden darf, steht erst nach Rechtskraft eines Urteils fest. Das hat auch seine guten Gründe. Denn vorher gilt die Unschuldsvermutung. Viele ursprünglich eindeutige Ermittlungsergebnisse stellen sich später anders dar. Das gilt auch dann, wenn Geständnisse vorliegen. Geständnisse können falsch sein oder auf unzulässigen Methoden beruhen.

Aufgabe des Verteidigers ist es, die Interessen seines Mandanten engagiert und einseitig zu vertreten. Er darf sich nicht dadurch beeinflussen lassen, ob er den Tatvorwurf persönlich abscheulich findet, oder nicht. Denn nur so kann er seine Funktion erfüllen. Es ist seine Aufgabe, dem Beschuldigten unter strenger Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ein faires Verfahren zu ermöglichen.

Das bedeutet bei weitem nicht, dass er die angeklagte Handlung gutheißt. Letztlich geht es darum, Justizirrtümer zu vermeiden, die leider immer wieder geschehen.